

*Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XXXIV, Nummer 477, am 10.03.2000, im Studienjahr 1999/00.*

## **477. Richtlinien des Fakultätskollegiums der Medizinischen Fakultät für den/die StudiendekanIn (VizestudiendekanInnen)**

### **Präambel**

Die unter Punkt 2 und 3 genannten Richtlinien beziehen sich auf Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Rahmen der derzeit gültigen Studienrichtungen Medizin (gemäß Bundesgesetz über die Studienrichtung Medizin) und Zahnmedizin (Diplomstudium gemäß Universitätsstudiengesetz). Diese Richtlinien müssen bei Änderungen des Curriculums den jeweils aktuellen Erfordernissen angepasst werden.

### **1. Allgemeines**

1.1 Der/die StudiendekanIn und die VizestudiendekanInnen können auf Einladung des Vorsitzenden der Studienkommission an Sitzungen dieser Kommission als Auskunftsperson teilnehmen.

1.2 Der/die StudiendekanIn (der/die zuständige VizestudiendekanIn) hat der Studienkommission (den jeweilig zuständigen Studienkommissionen) über seine/ihre Tätigkeit zumindest einmal im Semester zu berichten.

1.3. Vor Festlegung der Geschäftseinteilung für die VizestudiendekanInnen hat der/die StudiendekanIn die Studienkommission(en) anzuhören.

### **2. Lehrbetreuung und Lehraufträge**

2.1 Die Betreuung von UniversitätslehrerInnen (§ 154 BDG) hat nach Vorlage von Betreuungsvorschlägen der Vorstände (§ 172a Abs. 1 und § 180b Abs. 9 BDG, §§ 53 Z. 3 und 55 Abs. 3 VBG) und nach Anhörung der Studienkommission unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Studienplans zu erfolgen. Die Betreuungsvorschläge der Vorstände sind für jeweils ein Studienjahr zu erstellen.

2.2 Der/die StudiendekanIn (der/die zuständige VizestudiendekanIn) hat auf Verlangen der einzelnen UniversitätslehrerInnen diese unbeschadet des Vorschlags des Vorstands anzuhören.

2.3 Die Erteilung von Lehraufträgen (§ 30 UOG 93) erfolgt auf Vorschlag oder nach Anhörung der Studienkommission unter Berücksichtigung von Evaluierungsergebnissen. Der Vorstand der fachzuständigen Organisationseinheit ist anzuhören.

2.4 Eine Betreuung (Erteilung eines Lehrauftrags) von nichthabilitierten UniversitätslehrerInnen (Lehrbeauftragten) mit Freifächern ist nur bei frauenspezifischen Lehrveranstaltungen gemäß Richtlinie 2.5, bei Lehrveranstaltungen für Habilitationswerber gemäß Richtlinie 2.6 und in begründeten Ausnahmefällen nach Anhörung der Studienkommission möglich.

2.5 Der/die StudiendekanIn (der/die zuständige VizestudiendekanIn) hat dafür zu sorgen, dass jedes Semester ein Stundenkontingent von 15 Semesterstunden zur Betreuung (Erteilung eines nichtremunerten Lehrauftrags) von frauenspezifischen Lehrveranstaltungen zur Verfügung steht. Die Betreuung (Erteilung eines nichtremunerten Lehrauftrags) hat nach Anhörung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen (§ 39 UOG 93) zu erfolgen.

2.6 Nichthabilitierte UniversitätslehrerInnen sind einmalig mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 2 bis 4 Semesterstunden zu betrauen, wenn sie durch schriftliches Ansuchen unter Beilage einer Publikationsliste begründen können, dass die

Abhaltung dieser Lehrveranstaltung zur Erfüllung der Habilitationsvoraussetzungen notwendig ist. Extramuralen Habilitationswerbenden ist ein nichtremunrierter Lehrauftrag zu erteilen, wenn sie die oben genannten Voraussetzungen erfüllen.

2.7 Der/die StudiendekanIn (der/die zuständige VizestudiendekanIn) hat bei der Betrauung von UniversitätslehrerInnen darauf zu achten, dass die Pflichtlehrveranstaltungen im jeweiligen Fach zu jeweils 50 % von habilitierten UniversitätslehrerInnen abgehalten werden. Bei Über- oder Unterschreitungen dieses Prozentsatzes, die mehr als 10 % der Pflichtlehrveranstaltungen ausmachen, ist vor der Betrauung die Studienkommission anzuhören.

2.8 Für die Anfertigung von Dissertationen (§ 13 Abs. 1 lit. c Bundesgesetz über die Studienrichtung Medizin) gilt:

- Zur Einführung in das Anfertigen einer Dissertation können Lehrveranstaltungen mit Seminarcharakter angeboten werden.
- Das Gesamtstundenausmaß solcher Lehrveranstaltungen darf für den einzelnen Studierenden vier Semesterstunden nicht überschreiten.
- Der/die StudiendekanIn hat fachlich qualifizierte UniversitätslehrerInnen mit der Abhaltung solcher Lehrveranstaltungen zu beauftragen.
- Die Erteilung eines Lehrauftrags kann nur in begründeten Ausnahmefällen und nach Anhörung der Studienkommission erfolgen.

2.9 Eine Betrauung (Lehrauftrag) für ein Wahlfach (§ 13 Abs. 1 lit. a und b Bundesgesetz über die Studienrichtung Medizin) und/oder Lehrveranstaltungen im Rahmen der Anfertigung einer Dissertation (§ 13 Abs. 1 lit. c Bundesgesetz über die Studienrichtung Medizin) ist nur einmal pro Studienjahr auszusprechen, wenn die Anzahl der Teilnehmer bei der letzten Abhaltung dieser Lehrveranstaltung kleiner als 10 war. Eine Abweichung von dieser Richtlinie ist nur begründeten Ausnahmefällen nach Anhörung der Studienkommission möglich.

2.10 Bei der Betrauung (Erteilung eines Lehrauftrages) ist Pflichtlehrveranstaltungen, Wahlfachlehrveranstaltungen (§ 13 Abs. 1 lit. a und b Bundesgesetz über die Studienrichtung Medizin) und Lehrveranstaltungen im Rahmen der Anfertigung einer Dissertation (§ 13 Abs. 1 lit. c Bundesgesetz über die Studienrichtung Medizin) einer an der Medizinischen Fakultät eingerichteten Studienrichtung gegenüber anderen Lehrveranstaltungen der Vorrang einzuräumen.

2.11 Der/die StudiendekanIn (der/die zuständige VizestudiendekanIn) hat bei Pflichtpraktika (siehe Verordnung über die Studienordnung für die Studienrichtung Medizin), Wahlfächern (§ 13 Abs. 1 lit. a und b Bundesgesetz über die Studienrichtung Medizin), Lehrveranstaltungen im Rahmen der Anfertigung einer Dissertation (§ 13 Abs. 1 lit. c Bundesgesetz über die Studienrichtung Medizin) und Freifächern die Vorlage von Teilnehmerlisten nach folgenden Richtlinien vorzuschreiben:

- Für Pflichtpraktika, die in Parallelgruppen abgehalten werden, ist eine gemeinsame Teilnehmerliste vorzulegen, die folgende Angaben enthalten muss:

Lehrveranstaltungsnummer und Titel der Lehrveranstaltung

Vorname und Name des/der Studierenden

Anzahl der Parallelgruppen

Nennung der die jeweiligen Gruppen betreuenden UniversitätslehrerInnen (Lehrbeauftragten)

- Für den anderen in 2.9 erster Satz genannten Lehrveranstaltungstypen

Vorname, Name, Studienkennzahl und Matrikelnummer des/der Studierenden

Unterschrift des/der Studierenden

Bei Nichtvorlage oder bei Vorlage von nicht den Richtlinien entsprechenden Teilnehmerlisten ist die betreffende Lehrveranstaltung als nicht abgehalten zu werten.

Eine Lehrveranstaltung ist weiters als nicht abgehalten zu werten, wenn eine Mindestteilnehmerzahl von 3 unterschritten wird.

### **3. Prüfungen**

3.1 Zu Fach- und Gesamtprüfungen sind primär die der fachzuständigen Organisationseinheit zugeordneten Habilitierten mit Dienstverhältnis zur Universität Wien heranzuziehen.

3.2 Abweichungen sind nach Anhörung des Vorstands der fachzuständigen Organisationseinheit und der Studienkommission möglich.

### **4. Nostrifikation**

4.1 Im Ermittlungsverfahren (§ 71 UniStG 1997) hat der/die StudiendekanIn (der/die zuständige VizestudiendekanIn) einen Stundenzahlvergleich zwischen dem ausländischen Studium und der im Antrag auf Nostrifikation genannten Studienrichtung an der Medizinischen Fakultät der Universität Wien durchzuführen, wobei der Inhalt des ausländischen Studiums zu berücksichtigen ist.

4.2 Als Richtwert für die Anerkennung der Gleichwertigkeit der absolvierten Stundenzahl eines ausländischen Studiums gilt 80 % der für die im Antrag genannte Studienrichtung an der Medizinischen Fakultät der Universität Wien vorgeschriebenen Stundenzahl.

4.3 Als Beweismittel für das Nostrifizierungsverfahren ist ein Stichprobentest jedenfalls durchzuführen.

4.4 Folgende Prüfungen sind aufgrund der spezifischen Situation in Österreich im Rahmen eines Nostrifikationsverfahrens jedenfalls vorzuschreiben:

Bei Antrag auf Nostrifikation als Abschluss der Studienrichtung Medizin

- Hygiene, Mikrobiologie und Präventivmedizin
- Sozialmedizin
- Pharmakologie
- Gerichtsmedizin

Bei Antrag auf Nostrifikation als Abschluss der Studienrichtung Zahnmedizin

- Zahnärztliche Hygiene und Mikrobiologie
- Präventivmedizin, Epidemiologie und Sozialmedizin
- Pharmakologie
- Rechtskunde und Forensik

4.5 Der erste Studienabschnitt der Studienrichtungen Medizin und Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Wien ist nicht im Detail mit analogen Studienabschnitten der jeweiligen im Antrag genannten ausländischen Studienrichtung zu vergleichen. Prüfungen aus Fächern des ersten Studienabschnitt der Studienrichtungen Medizin und Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Wien sind nicht vorzuschreiben.

### **5. Evaluation**

5.1 Abgehaltene Lehrveranstaltungen sind gemäß gesetzlicher Bestimmungen und der Satzung der Universität Wien zu evaluieren.

5.2 Die konkrete Ausarbeitung der Evaluierungsinstrumente hat nach Anhörung der Studienkommission zu erfolgen.

Der Vorsitzende des Fakultätskollegiums

nach UOG 93:

K l e t t e r